

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955	Berlin, den 4. Juni 1955	Nr. 43
Tag	Inhalt	Seite
18. 5. 55	Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den Betrieben der Deutschen Post	357
18. 5. 55	Verordnung über die Prämienzahlung für das leitende kaufmännische Personal in den Betrieben des volkseigenen Groß- und Einzelhandels	359
18. 5. 55	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben	361
18. 5. 55	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1955	361
18. 5. 55	Verordnung über Maßnahmen zur Prämiiierung von Werkträgern, die sich bei der Durchführung von Exportaufträgen oder Aufträgen über Lieferungen für den innerdeutschen Handel auszeichnen	361
27. 5. 55	Preisordnung Nr. 417. — Anordnung zur Änderung der Preisordnung Nr. 270 über die Regelung der Preise für Düngemittel (Verteiler- und Verbraucherpreise) —	362
27. 5. 55	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung von volkseigenen Betrieben für Mast von Schlachtvieh	363
27. 5. 55	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Änderung der Erhebung der Umsatzsteuer in der volkseigenen Wirtschaft	364
	Berichtigung	364
	Hinweis auf Verkündungen in den Sonderdrucken des Gesetzblattes	364

Verordnung

über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den Betrieben der Deutschen Post.

Vom 18. Mai 1955

Zur Prämiiierung besonderer Leistungen der leitenden Kader, des ingenieurtechnischen Personals und der Meister, die durch ihren persönlichen Einsatz wesentlich zur Verbesserung des Nachrichtenwesens, zur Sicherung eines störungsfreien Betriebsablaufs, zur Übererfüllung der staatlichen Planaufgaben, zur Selbstkostensenkung, Steigerung der Arbeitsproduktivität und Rentabilität beigetragen haben, wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet Anwendung in den nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden Betrieben der Deutschen Post.,

§ 2

Voraussetzungen für die Prämienzahlung

(1) In den Betrieben der Deutschen Post werden Prämien gezahlt, wenn

- der Leistungsplan entsprechend den staatlichen Aufgaben übererfüllt wurde,
- die Pläne der technisch-wirtschaftlichen Kennziffern erfüllt worden sind,
- der Plan zur Senkung der Selbstkosten erfüllt bzw. übererfüllt wurde,
- der Gewinnplan übererfüllt bzw. der geplante Verlust unterschritten wurde.

(2) Begründungen für Nichterfüllung der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 werden nicht anerkannt, es sei denn, daß die Nichterfüllung auf im Laufe des Planjahres erfolgte Änderungen gesetzlicher Bestimmungen (Lohn-erhöhung, Preisveränderungen usw.) zurückzuführen ist.

Noch lieferbar

das zusammengefaßte Stichwortverzeichnis

Gesetzblatt - Ministerialblatt - Zentralblatt der Jahrgänge 1949-1954

Zu beziehen zum Preise von 8,20 DM über den örtlichen Buchhandel